

**Satzung der Gemeinde Ammersbek  
über die Bildung eines Seniorenbeirates  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.04.2016**

Nachstehend wird der Wortlaut der Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Gemeinde Ammersbek in der ab 13.04.2016 geltenden Fassung bekannt gegeben. Die Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates in ihrer ursprünglichen Fassung vom 11.12.2013 ist am 18.12.2013 in Kraft getreten.

Die Neufassung berücksichtigt folgende Änderungsdaten:

1. § 4 Abs. 1 und 3 (Zusammensetzung des Seniorenbeirates),  
§ 6 Abs. 1, 4, 5 und 6 („Wahlverfahren“),  
§ 8 Abs. 3, 8 und 10 (Wahlversammlung) sowie  
§ 9 Abs. 3 (Wahlzeit)  
geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 04.04.2016

**§ 1**

**Rechtsstellung**

1. In der Gemeinde Ammersbek wird ein Seniorenbeirat gebildet. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind gemäß § 19 Gemeindeordnung ehrenamtlich tätig. Sie unterliegen damit insbesondere den §§ 21 und 22 Gemeindeordnung.
2. Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Ammersbek. Die Organe der Gemeinde fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Die Gemeinde unterrichtet den Seniorenbeirat über alle Angelegenheiten, die Senioren in ihrem Zuständigkeitsbereich betreffen und in den Gremien der Gemeinde behandelt werden. Die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse können in jeder Phase der Entscheidungsfindung Stellungnahmen des Seniorenbeirates einholen und beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.
3. Insbesondere ist der Seniorenbeirat zu unterrichten über anstehende Entscheidungen, die folgende Themenfelder betreffen:
  - **Wohnen** im Alter (insbesondere bezahlbarer Wohnraum, barrierefreies Wohnen, Wohnprojekte für Senioren)
  - **Soziales, Gesundheit, Beratung und Unterstützung** (insbesondere generationsübergreifende Projekte, Förderung der Freiwilligenarbeit, Soziale Beratungsangebote, medizinische Versorgung, sportliche Angebote für Senioren, Altenhilfe, Selbsthilfeeinrichtungen und sonstige unterstützende Organisationen.
  - **Kultur und Bildung**

- **Öffentlicher Raum, Infrastruktur und Verkehr** (insbesondere Zugänglichkeit für Gehbehinderte und Mobilität, Erreichbarkeit von Gütern des täglichen Bedarfs, Ärzten, Geldautomaten, Briefkästen u.a.m.)
- **Stadtentwicklung und Umwelt** (insbesondere generationenfreundliche Gemeinde, altengerechtes Wohnen, Gestaltung von Neubaugebieten, Fragen der Wohnqualität und eines naturnahen Wohnumfelds),
- **Sicherheit** (Verkehrssicherheit, öffentliche Sicherheit)
- **Finanzen** (Generationengerechtigkeit, Unterstützung von in der Altenhilfe engagierten Vereinen und Einrichtungen von Sozialverbänden)

## § 2

### **Aufgaben des Seniorenbeirates**

1. Die Aufgabe des Seniorenbeirates ist die Beteiligung von Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Ammersbek nach §47d GO. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen und Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Senioren).
2. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehört es, beratende Stellungnahmen, Anträge und Empfehlungen zu Themen, die Seniorinnen und Senioren betreffen an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse zu richten.
3. Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit, er kann Sprechstunden abhalten, informieren und beraten. Er unterstützt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren und deren aktive Teilnahme am Gemeinschaftsleben. Er erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht.
4. Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung. Soweit die Geschäftsordnung keine entsprechenden Regelungen enthält, sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung sinngemäß anzuwenden.

## § 3

### **Informations-, Antrags- und Teilnahmerechte**

1. Die / der Vorsitzende oder ein zuvor bestimmtes Beiratsmitglied kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
2. Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Sitzungen rechtzeitig zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere die des Datenschutzes, dem entgegenstehen.

## § 4

### **Zusammensetzung des Seniorenbeirates**

1. Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und höchstens 8 Mitgliedern.

2. Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus:
  - einer/einem Vorsitzenden
  - Stellvertreter/in
  - Schriftführer/in
  - Kassenwart/in.und einer Beisitzerin/einem Beisitzer.
3. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Seniorenbeirat nach außen.
4. Die Kassenwartin/der Kassenwart ist für die finanziellen Angelegenheiten des Seniorenbeirates zuständig. Sie/Er verwaltet die Einnahmen und tätigt die Ausgaben, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel notwendig sind. Über Einnahmen und Ausgaben, die über die Geschäftsführung hinausgehen, beschließt der Seniorenbeirat.
5. Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Beiratsmitglieder von ihrem Amt enthoben werden.

## **§ 5**

### **Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

1. Wählbar sind alle Personen, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und am Wahltag seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in Ammersbek gemeldet sind.
2. Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und am Wahltag seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in Ammersbek gemeldet sind.
3. Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevertretung, Ausschussmitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

## **§ 6**

### **Wahlverfahren**

1. Zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Sie/er legt in Abstimmung mit dem Seniorenbeirat – soweit dieser vorhanden ist - den Wahltermin fest und ruft durch amtliche Bekanntmachung dazu auf, bis spätestens 4 Wochen vor der Wahl Kandidatenvorschläge bei der Gemeinde einzureichen.
2. Kandidatenvorschläge können von allen Wahlberechtigten (siehe § 5 Nr.2) und auch von den in Ammersbek für Senioren engagierten Vereinen und Organisationen eingereicht werden. Eine schriftliche Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten ist erforderlich, wenn die Kandidatur nicht selbst eingereicht wird.
3. Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die spätestens vier Wochen vor dem festgelegten Wahltermin (mit der ggf. erforderlichen Einverständniserklärung) bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorliegen. Über die Zulassung entscheidet der Gemeindevorstand.

4. Liegen vier Wochen vor dem festgelegten Wahltermin weniger als 5 Wahlvorschläge vor, findet keine Wahl statt. Nach einem Jahr wird ein neues Wahlverfahren durchgeführt. Dieses Verfahren ist solange zu wiederholen, bis mindestens fünf Kandidatinnen/kandidaten vorgeschlagen werden.
5. Sofern die Anzahl der zugelassenen Wahlvorschläge der zu wählenden Zahl der Mitglieder für den Seniorenbeirat entspricht, gelten die zugelassenen Wahlvorschläge als gewählt. Die Wahl selbst ist in diesem Fall entbehrlich.
6. Ansonsten erfolgt die Wahl des Seniorenbeirates durch die Wahlberechtigten in einer Wahlversammlung (siehe § 8).

## **§ 7**

### **Wahl durch die Gemeindevertretung**

Die erstmalige Wahl erfolgt in öffentlicher Sitzung in geheimer Wahl durch die Gemeindevertretung. Zur Durchführung gelten § 8 Nr.2, 6 bis 10 entsprechend.

## **§ 8**

### **Wahlversammlung**

1. Gewählt wird nach der erstmaligen Wahl (siehe § 7) in einer Seniorenversammlung, zu der alle wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren durch öffentliche Bekanntmachung eingeladen werden.
2. Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlverfahrens, der Termin der Wahlversammlung und die Bekanntmachung der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt 3 Wochen vor dem Wahltermin in der örtlichen Presse.
3. Auf besonderen Antrag können Wahlberechtigte, die an der Wahlversammlung nicht teilnehmen können, eine Briefwahl beantragen.
4. Die Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister geleitet.
5. Die Wahlversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
6. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet und auf einem Stimmzettel zusammengefasst.
7. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten vor der Wahl Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung. Die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Listenwahl.
8. Jede/jeder Wahlberechtigte hat bis zu 8 Stimmen, von denen nur eine Stimme jeweils einer Kandidatin bzw. einem Kandidaten gegeben werden kann.
9. Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus drei Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch die Gemeindegewahlleiterin/den Gemeindegewahlleiter berufen. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.
10. Gewählt ist, wer die die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die Gemeindegewahlleiterin/der Gemeindegewahlleiter zieht. Entsprechend der Stimmzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste.

## **§ 9 Wahlzeit**

1. Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses. Sie endet jeweils mit der Wahl eines neuen Seniorenbeirats.
2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einberufen.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Seniorenbeirates rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl auf der Nachrückerliste nach. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los, das die Gemeindegewahlleiterin/der Gemeindegewahlleiter zieht.
4. Wenn der Seniorenbeirat durch vorzeitiges Ausscheiden nicht mehr mit mindestens 5 Mitgliedern besetzt werden kann, sind vorgezogene Neuwahlen durchzuführen.

## **§ 10**

### **Einberufung des Seniorenbeirates**

1. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens 3 Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens 4 mal im Jahr
2. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 8 Gemeindeordnung (GO) gilt entsprechend.

## **§ 11**

### **Finanzbedarf**

1. Die Gemeinde Ammersbek stellt dem Seniorenbeirat auf Antrag Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden sowie ausreichende Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeiten zur Verfügung. Die Höhe der Mittel wird durch die Gemeindevertretung im Rahmen der jährlichen Haushaltplanberatungen festgesetzt. Die Verwendung dieser Haushaltsmittel sowie die Rechnungslegung sind der Gemeinde im Laufe des 1. Quartals des Folgejahres nachzuweisen bzw. vorzulegen.
2. Die oder der Vorsitzende sowie die Beiratsmitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Gemeinde Ammersbek eine Entschädigung.

## **§ 12**

### **Versicherungsschutz**

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

**§ 11 Inkrafttreten**